

Sound & Science: Digital Histories

Archives NAG: International Commission for Acoustics (ICA): Statuten der Internationalen Vereinigung gegen den Lärm [Statutes of the International Association against Noise][,1972].

<https://acoustics.mpiwg-berlin.mpg.de/node/1179>



Scan licensed under: [CC BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/) | Max Planck Institute for the History of Science

de

S t a t u t e n

der

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG GEGEN DEN LÄRM

In Vollzug ihres Beschlusses vom 16. April 1959 geben die Gründer-Mitglieder der "Internationalen Vereinigung gegen den Lärm" ihrer Organisation die Rechtsform eines Vereins und errichten folgende Statuten:

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1

Unter dem Namen "Internationale Vereinigung gegen den Lärm" (Association internationale contre le bruit, International Association against Noise, Lega internazionale per la lotta contro i rumori, Asociacion internacional contra los ruidos) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Die Vereinigung besitzt Rechtspersönlichkeit. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2

Die Vereinigung widmet sich ausschliesslich ideellen Aufgaben. Ihr Zweck ist

- auf internationaler Ebene die Lärmbekämpfung zu fördern;
- die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zu pflegen;
- überstaatliche Massnahmen vorzubereiten.

Die Vereinigung kann alle diesem Zwecke dienlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) die Behörden, die Oeffentlichkeit und die Privaten aufklären;
- b) Auskünfte erteilen und Gutachten erstatten;
- c) dokumentierendes Material sammeln;
- d) die Presse bedienen und gegebenenfalls ein Mitteilungsblatt herausgeben;
- e) Forschungen auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung vornehmen und unterstützen;
- f) Arbeitsgruppen bilden;
- g) Tagungen veranstalten;
- h) mit andern Stellen, welche an der Lärmbekämpfung interessiert sind, zusammenarbeiten;
- i) die Bestrebungen der Mitglieder unterstützen und sie koordinieren sowie die Lärmbekämpfung in Ländern, in denen keine geeigneten Organisationen bestehen, fördern;
- k) die Gründung nationaler Vereinigungen gegen den Lärm fördern;
- l) die Schaffung und Unterhaltung von Erholungsgebieten, die wirklich Ruhe gewährleisten, fördern;
- m) eine Geschäftsstelle unterhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Vereinigung können nationale Organisationen sein, die die Lärmbekämpfung zum Ziel haben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Er braucht die Ablehnung eines Gesuches nicht zu begründen.

§ 4

Ein Austritt ist zum Ende jedes Kalenderjahres unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung durch eingeschriebenen Brief hat an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen jederzeit ohne Angabe eines Grundes beschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vermögen der Vereinigung keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organe

§ 5

Organe der Vereinigung sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

§ 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist zuständig:

- a) die Statuten festzusetzen und zu ändern;
- b) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
- c) die Rechnungsrevisoren zu wählen;
- d) den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu gewähren;

- e) den Jahresbeitrag festzusetzen;
- f) über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und einzelner Mitglieder Beschluss zu fassen;
- g) über alle andern, der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände Beschluss zu fassen.

§ 7

Die Generalversammlung kann an einem beliebigen Orte stattfinden. Sie wird nach Möglichkeit im Zusammenhang mit Tagungen durchgeführt, die von der Vereinigung, von einem ihrer Mitglieder oder von Dritten durchgeführt werden.

§ 8

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, abweichende zwingende Vorschriften des Gesetzes vorbehalten, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9

Der Vorstand soll die Generalversammlung nach Bedürfnis einberufen, in der Regel aber mindestens einmal in drei Jahren. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

§ 10

Die schriftliche Abstimmung ist einem Beschlusse der Generalversammlung gleichgestellt.

B. Der Vorstand

§ 11

Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

§ 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Er konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten.

Der Vorstand wählt den Leiter der ständigen Geschäftsstelle; er bezeichnet ferner die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, dem er einzelne seiner Befugnisse delegieren kann.

§ 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 14

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren, die wieder wählbar sind.